

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH
für Messen und Ausstellungen

Internationale Zuliefererbörse
06. – 08. Oktober 2020

Wolfsburg | Allerpark
www.izb-online.com

Allgemeine Vorschriften

- 1 Anmeldung
- 2 Gemeinschaftsaussteller
- 3 Vertragsschluss
- 4 Standzuteilung
- 5 Ausstellungsgüter
- 6 Zahlungsbedingungen
- 7 Haftung, Versicherung
- 8 Rücktritt vom Vertrag
- 9 Höhere Gewalt
- 10 Ausstellerausweise
- 11 Bild- und Tonaufnahmen
- 12 Werbung
- 13 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien
- 14 Ordnungsbestimmungen

Standbau

- 15 Allgemeine Vorschriften, Termine
- 16 Standgestaltung

Sonstige Dienstleistungen

- 17 IZB-ServiceShop
- 18 Bewachung, Reinigung
- 19 Technische Installationen
- 20 Fotografieren
- 21 Gastronomische Versorgung
- 22 Datenschutz

Schlussbestimmungen

1 Anmeldung

1.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck Standanmeldung. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

1.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) das Anmeldeformular,
- b) die besonderen Teilnahmebedingungen,
- c) die in dem IZB-ServiceShop enthaltenen Regelungen,
- d) die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

1.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Standanmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen sowie die in dem IZB-ServiceShop enthaltenen Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

2 Gemeinschaftsaussteller

Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH als Gesamtschuldner.

3 Vertragsschluss

3.1 Auftragsbestätigung

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

3.2 Beschränkung der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH
für Messen und Ausstellungen

Internationale Zuliefererbörse
06. – 08. Oktober 2020

Wolfsburg | Allerpark
www.izb-online.com

Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

3.3 Abweichung von der Anmeldung

Nimmt die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot zwei Wochen gebunden.

4 Standzuteilung

4.1 Grundsatz

Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit beachtet.

4.2 Änderung angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

4.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH nicht gestattet.

5 Ausstellungsgüter

5.1 Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

5.2 Ausschluss

Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit

dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

5.3 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten. Einzelheiten enthält das ServiceManual.

5.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen. Ein sechsmonatiger Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Ausstellung an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Fälligkeit

Die Standmiete laut Auftragsbestätigung ist bis zu den in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Terminen unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH zu zahlen. Die Beträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung.

6.2 Abtretung, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

6.3 Beanstandungen

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH erfolgen.

6.4 Vermieterpfandrecht

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH
für Messen und Ausstellungen

Internationale Zuliefererbörse
06. – 08. Oktober 2020

Wolfsburg | Allerpark
www.izb-online.com

schriftlicher Ankündigung freihändig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

7 Haftung, Versicherung

7.1 Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

7.2 Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

7.3 Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von Ziffer 7.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

7.4 Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafteung) ist ausgeschlossen.

7.6 Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen. Einzelheiten enthalten das ServiceManual.

8 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH

8.1 Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH gegen den Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25% der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche sich jedoch durch die Absage / Nichtteilnahme vermindert. Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

8.2 Rücktritt der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH

Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten. Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 8.1 findet entsprechende Anwendung.



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH
für Messen und Ausstellungen

Internationale Zuliefererbörse
06. – 08. Oktober 2020

Wolfsburg | Allerpark
www.izb-online.com

9 Höhere Gewalt

9.1 Ausfall der Veranstaltung

Kann die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH kann jedoch dem Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

9.2 Nachholen der Veranstaltung

Sollte die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Falle entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

9.3 Begonnene Veranstaltung

Muss die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

10 Ausstellerausweise

10.1 Ausstellerausweise

Für die Dauer der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regeln die Teilnahmebedingungen.

10.2 Gemeinsame Vorschriften

Die Ausweise sind auf den Namen ausgestellt oder vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen und sodann eigenhändig zu unterschreiben. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall einer Gemeinschaftsausstellung erhält nur der bevollmächtigte Aussteller die erforderlichen Ausweise. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

11 Bild- und Tonaufnahmen

Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungs-

gesellschaft Wolfsburg mbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH anfertigen.

12 Werbung

12.1 Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

12.2 Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie Showeinlagen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

13 Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz). Er hat ferner die technischen Richtlinien des ServiceManuals zu beachten, die insbesondere Vorschriften über den Standbau und die Standgestaltung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften enthalten.

14 Ordnungsbestimmungen

14.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH
für Messen und Ausstellungen

Internationale Zuliefererbörse
06. – 08. Oktober 2020

Wolfsburg | Allerpark
www.izb-online.com

14.2 Parkplätze

Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

14.3 Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände. Die Anlieferung von Waren und Ähnliches ist im ServiceManual geregelt.

14.4 Verlassen des Geländes

Innerhalb einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeit für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonal die Hallen zu verlassen und das Gelände zu räumen. Wollen Personen die Ausstellung mit Paketen verlassen, ist die Berechtigung hierfür bei der Ausgangskontrolle nachzuweisen.

14.5 Sonstiges

Tiere dürfen grundsätzlich nicht auf das Ausstellungsgelände mitgebracht werden. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

14.6 Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Er hat hierbei auch die dem ServiceManual beigelegten Umweltrichtlinien der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH zu beachten.

15 Allgemeine Vorschriften, Termine

15.1 Termine

Die Auf- und Abbauzeiten werden durch die besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

15.2 Aufbau, Ausstellerservice

Für die Planung, den Aufbau und die Ausgestaltung von System- sowie Individualständen enthält das ServiceManual das Dienstleistungsangebot der jeweiligen Vertragsfirma der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH.

15.3 Abbau

Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Die Dauer der Abbauzeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauzeit ist die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen

des Ausstellungsgutes wird von der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu (Ziffer 6.4).

16 Standgestaltung

16.1 Genehmigungsvermerk

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten ohne Überdachung in den Messehallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen. Alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Aufbaupläne (Grundriss und Ansicht) sind in doppelter Ausführung bei der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH zur Genehmigung einzureichen. Einzelheiten enthält das IZB-ServiceShop. Mehrgeschossige Standbauten sind nicht zulässig.

16.2 Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalteter Stände zu untersagen.

16.3 Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe oder Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

16.4 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die vorgenannten Vorschriften (Ziffer 16.2, 3), kann die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 Euro pro Tag geltend machen.

17 IZB-ServiceShop

Der IZB-ServiceShop, der über alles Wissenswerte hinsichtlich technischer Richtlinien, des technischen Ausstattungsstandards, Installationen, Standbau, -gestaltung und -ausstattung sowie weitere Messedienste, Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit, Katalog und sonstiger Dienstleistungen informiert und die erforderlichen Formulare enthält, wird allen Ausstellern zur Verfügung gestellt.



ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH
für Messen und Ausstellungen

Internationale Zuliefererbörse
06. – 08. Oktober 2020

Wolfsburg | Allerpark
www.izb-online.com

18 Allgemeine Aufsicht, Reinigung

- a) Die Bewachung der Hallen erfolgt durch die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH. Für Schäden haftet sie nur im Falle grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Privatwächter zur Bewachung der Stände dürfen nicht eingesetzt werden.
- b) Die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.
- c) Mit der Reinigung und Bewachung des Standes darf nur die jeweilige Vertragsfirma der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH beauftragt werden.
- d) Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Er hat die Regelungen der in dem ServiceManual enthaltenen Umweltrichtlinien zu beachten.

19 Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen erfolgt durch die von der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH zugelassenen Firmen. Näheres regeln die besonderen Teilnahmebedingungen.

20 Fotografieren

Mit der Anfertigung von Fotos, Film- oder Videoaufnahmen im Auftrag der Aussteller sollten während der täglichen Öffnungszeiten nur von der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH zugelassene und mit einem entsprechenden Ausweis versehene Fotografen oder Film- und Videoproduktionsgesellschaften beauftragt werden. Vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese beauftragt werden. Andere Fotografen oder Produktionsgesellschaften haben keinen Zugang zum Messegelände.

21 Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch die von der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH zuge-

lassenen Vertragsfirmen zu erfolgen.

22 Datenschutz

Wir erheben, nutzen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH und zu Zwecken der Marktforschung. Um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten teilweise an unsere Muttergesellschaft (Messe Berlin GmbH) und Partnerunternehmen weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken (siehe Datenschutzbestimmungen) genutzt. Uns erteilte Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit gegenüber der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH widerrufen.

23 Schlussbestimmungen

23.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt dieses Vertrages (Ziffer 1.2) sowie Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH schriftlich bestätigt wurden.

23.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wolfsburg. Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand nach Wahl des Klägers Wolfsburg oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

23.4 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die MW Messe-, Ausstellungs- und Dienstleistungsgesellschaft Wolfsburg mbH verjähren in sechs Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

23.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

